



Jörg Sauer
Erster Kreisbeigeordneter

j.sauer@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

0200 Jörg Sauer Erster Kreisbeigeordneter • Postfach 1552 • 65535 Limburg

Bistum Limburg Bischöfliches Ordinariat
Evangelisches Dekanat Runkel
Evangelisches Dekanat Weilburg
Sängerkreis Limburg e.V.
Sängerkreis Oberlahn e.V.

Jörg Sauer
Erster Kreisbeigeordneter
Landkreis Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg

Telefon 06431 296-219
Telefax 06431 296-838
Zi.-Nr. 286 (Altbau 2. Stock)

Limburg, 02. Juni 2021

Lockerungen bei der Wiederaufnahme von Chorproben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Fassung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 29. Mai 2021 wurde das Verbot des Gemeindegesangs anlässlich von Gottesdiensten auf Innenräume beschränkt (vgl. § 2a Nr. 2 CoKoBeV). Dies bedeutet, dass das Singen bei Gottesdiensten im Freien unter Wahrung der Abstände wieder erlaubt ist.

Diese Regelung lässt sich im Ergebnis sinngemäß auf Chorproben anwenden.

Das Zusammenkommen eines Chores ist als Zusammenkunft bzw. Veranstaltung im Sinne des § 1Abs. 2b CoKoBeV einzuordnen, weshalb die entsprechenden Regelungen heranzuziehen sind. Grundsätzlich wird bei Zusammenkünften und Veranstaltungen danach differenziert, ob die Veranstaltung im Freien oder geschlossenen Räumen stattfindet. Zudem ist von Belang, ob sich ein Landkreis bereits in der sogenannten Stufe 2 befindet.

Geht man davon aus, dass die Stufe 2 im Landkreis Limburg-Weilburg voraussichtlich am 2. Juni 2021 erreicht wird, gelten für Proben im Freien folgende Rahmenbedingungen:

- Teilnehmerzahl darf 200 Personen nicht übersteigen,
- Negativnachweis nach § 1b CoKoBeV wird empfohlen,
- Einhaltung von Mindestabständen von 1,5 Metern,
- Kontaktdaten sind festzuhalten,
- geeignetes Hygienekonzept und

- Aushang zu Abstands- und Hygienemaßnahmen (vgl. im Einzelnen aber § 1 Abs. 2b Satz 1 CoKoBeV).



Zum besseren Verständnis wird zudem auf die Auslegungshinweise zur CoKoBeV (Stand 29. Mai 2021) hingewiesen, die auch für Chorproben im Freien bei professionellen Veranstaltern einen Mindestabstand von drei Metern empfehlen, wobei noch eine Anpassung an Windeinflüsse erfolgen sollte. Auch wenn eine Beschränkung auf professionelle Veranstalter erfolgt, wird durch diesen Aspekt das Infektionsrisiko durch Aerosole deutlich.

Chorproben in geschlossenen Räumen sind nach der CoKoBeV vom Grunde her in Stufe 2 nicht verboten (so auch die Auslegungshinweise). Allerdings **müssen** bei Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen medizinische Masken getragen werden (vgl. § 1a Abs. 2 CoKoBeV), was den Chorgesang in geschlossenen Räumen faktisch ausschließt. Darüber hinaus würden noch strengere Regelungen gelten als für Veranstaltungen im Freien (u.a. Testpflicht, weitergehende Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100 sowie die o.g. weiteren Bedingungen für Veranstaltungen im Freien). Daher kommen im Ergebnis nur Chorproben im Freien in Betracht.

Sollte die Inzidenz an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen erneut über 100 liegen, tritt am übernächsten Tag automatisch die Bundesnotbremse wieder in Kraft und es gelten deren Regelungen. Chorproben wären dann nicht mehr möglich.

Freundliche Grüße

Jörg Sauer

Erster Kreisbeigeordneter